Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 3 **Wriezen, den 02. 03. 2020** **20. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen des Amtes Barnim-Oderbruch

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 27.01.2020 ..... S. 1/2
- Bekanntmachungsanordnung 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf ..... S. 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 29.01.2020 ..... S. 2/3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 30.01.2020 ..... S. 3
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 20.01.2020 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 10.02.2020 ..... S. 4
- Bekanntmachungsanordnung Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Oderaue vom 20.01.2020..... S. 5
- Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Oderaue ..... S. 5-7
- Bekanntmachungsanordnung der am 20.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2020 ..... S. 8
- Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2020..... S. 8
- Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel für den Gemeindeteil Stadtstelle. S. 8/9
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 23.01.2020 ..... S. 7

Bekanntmachungen anderer Stellen

- Öffentliche Bekanntmachung Einladung zur Informationsveranstaltung Flurbereinigungsverfahren „Neutrebbin“ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz..... S. 10/11
- Einladung der Jagdgenossen zur Außerordentlichern Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose ..... S. 12

Informationen

- Information „Sprechstunde mit dem Amtsdirektor“..... S. 12
- Informationen und Werbung ..... S. 12

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Bliesdorf

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 27.01.2020:

Beschluss Nr: GV Blies/20200127/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf wählt Herrn Mario Pawlak, wohnhaft in der Lindenstr. 14 in Bliesdorf zum Ortsvorsteher des Ortsteiles Metzdorf der Gemeinde Bliesdorf für den Rest der allgemeinen Wahlperiode.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200127/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 29.826 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.
Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200127/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt:
1. Der Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais wird in der vorliegenden Fassung vom November 2018 beschlossen. Der Entwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais mit der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf der 1. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den bewohnten Gemeindeteil Vevais unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf einzuholen.

→

Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20200127/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Satzung

1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf, Ortsteil Bliesdorf, Stand: November 2019, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 10.02.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
für: Gemeinde Bliesdorf
Freienwalder Straße 48

16269 Bliesdorf
16269 Wriezen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bliesdorf zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf hat mit Beschluss vom 16.12.2019 die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bliesdorf für den Ortsteil Bliesdorf in der Fassung vom November 2019 als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf, der Gemeinde Bliesdorf, tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Bliesdorf in Kraft.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf wird mit der Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	13.00	bis	16.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf, der Gemeinde Bliesdorf, kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=127 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt der 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf Auskunft erteilt. Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensanteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden:
eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zur 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Bliesdorf und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bliesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Wriezen, den 10.02.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 29.01.2020:

Beschluss Nr: GV Nlw/20200129/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin wählt Frau Kerstin, Herrlich, wohnhaft in 16259 Neulewin, Karlsbiese 166 zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Neulewin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200129/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin wählt Herrn Uwe Schilling, wohnhaft in 16259 Neulewin

zum 1. Stellv. der ehrenamtlichen Bürgermeisterin.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200129/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt, 2020 folgende Straßeninstandsetzungsmaßnahmen durchführen zu lassen:
1. Risssanierung Asphaltstraßen Fährweg und Neulewin 89
2. Regulierung Plattenstraße vor Neulewin 45
3. Deckenerneuerung Ortsdurchfahrt Neulietzegöricke
Eine gemeinsame Ausschreibung der Maßnahmen 1. und 3. mit dem Landkreis Märkisch-Oderland wird befürwortet. Zusätzlich zum Haushaltsansatz von 60.000 € sind 41.000 € aus der ungeplanten Einnahme aus dem Mehrbelastungsausgleich 2020 bereitzustellen.
4. Ergänzung-Instandsetzung mit Recycling Gutshof und Schmare.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Nlw/20200129/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20200129/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 10, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 30.01.2020:

Beschluss Nr: GV Ntr/20200130/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin beschließt die überplanmäßige Ausgabe im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 534100 (Gewerbesteuerumlage) i.H.v. 11.578 €. Die höheren Pflichtausgaben ergeben sich aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer. Die überplanmäßige Ausgabe wird gedeckt aus den Mehreinnahmen im Kostenträger 611.00.00, Sachkonto 401300 (Gewerbesteuer).
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20200130/Ö11
Beschluss:
Die Gemeinde Neutrebbin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 12.534,13 € für die Planung des Gehwegbaus im Ortsteil Neutrebbin, Grube, für die Leistungsphasen 1 – 4 HOAI. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel kann aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung 2020 in Höhe von 69.800,00 € bzw. dem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 53.700,00 € erfolgen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20200130/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt den Verkauf einer Fläche.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20200130/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Oderaue

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 20.01.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20200120/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, 2020 folgende Straßeninstandhaltungsmaßnahmen durchführen zu lassen:
3. Neurüdnitz 29, Betonstraße
6. Zäckericker Loose 70, Entwässerung (Bordanhebung)
7. Zäckericker Loose 58, Ausbaggerung Versickerungsgraben
9. Paulshof, 340 m Schotterweg zu Neuranfter Feldweg 3
10. Neuküstrinchen 60 u. 52 a, Betonfahrbahn Kleinflächen
12. Altmädewitz Dorfanger u. Sommerweg, Abtrag Seitenbereiche
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200120/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Oderaue in der beiliegenden Fassung. Die Stellplatzablösesatzung ist untrennbarer Teil des Beschlusses.
Der Amtsdirektor wird mit der öffentlichen Bekanntmachung beauftragt.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1 →

Beschluss Nr: GV Oder/20200120/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200120/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Oderaue

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Oderaue hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Oderaue vom 10.02.2020:

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/Ö9
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue beschließt:
1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß§ 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in den jeweiligen Abwägungstabellen (Anlage) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung zu informieren.
3. Die Außenbereichssatzung der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, Gemeindeteil Croustillier wird in der vorliegenden Fassung, mit Stand: Januar 2020, als Satzung beschlossen.
Die Begründung und die Planzeichnung werden gebilligt.
4. Die Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Croustillier, der Gemeinde Oderaue, Ortsteil Neureetz, ist auszufertigen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die zusätzliche außerplanmäßige Ausgabe für die Errichtung der Buswartehalle in Neuranft in Höhe von 11.000,00 €.
Die Ausgabe wird durch die Entnahme der Rücklage ausgeglichen.
Der vorhandene Ausgabeplanansatz aus 2019 wird als Haushaltsausgaberest nach 2020 übertragen. Die Ausgabegesamtermächtigung beträgt somit 21.000,00 € in der Kostenstelle 547.00.01, Inv. Nr. 32/2019/3A.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, für das Haushaltsjahr 2019 für Straßeninstandhaltungsmaßnahmen auf dem Kostenträger 541.00.00 im Sachkonto 522111 überplanmäßig 13.064,71 € bereit zu stellen. Die Deckung erfolgt aus dem außerplanmäßig zugegangenen Mehrbelastungsausgleich des Landes Brandenburg.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt, für folgende Leistungen künftig Dienstleistungsunternehmen zu binden:
- Herstellung Lichtraumprofil am Straßenbegleitgrün kommunaler Straßen
- Winterdienst auf Flächen, die nicht per Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern übertragen sind
- Rasenmahd auf kommunalen Flächen und Bankettpflege an kommunalen Straßen nach Abstimmung mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister und den Ortsvorstehern

Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Vergabe der Leistungen beauftragt. Der Auftragsumfang kann sich auf maximal 10.000 € für 2020 belaufen. Die Deckung erfolgt aus Einsparungen bei Aufwendungen innerhalb des Budgets.
Für die folgenden Haushaltsjahre sind Ansätze zu schaffen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/Ö14
Beschluss:
1. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Oderaue in 2 Wahlbezirke einzuteilen. Der Wahlbezirk Altreetz umfasst die OT Altreetz, OT Wustrow und OT Mädewitz. Der Wahlbezirk Neureetz umfasst die OT Neurüdnitz, OT Neuküstrinchen und OT Zäckericker Loose.
Alternativ
2. Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt für kommende Wahlen den Wahlkreis Oderaue in 2 Wahlbezirke einzuteilen.
Der Wahlbezirk Altreetz umfasst den OT Altreetz und ……
Der Wahlbezirk Neureetz umfasst den OT Neureetz und ……
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 13, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/N20
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 1, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Oder/20200210/N21
Beschluss:
Die Gemeinde Oderaue stimmt eine Vertragsangelegenheit zu.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 13, davon anwesend: 13, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor –

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Oderaue vom 20.01.2020

im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch wird hiermit angeordnet.

Wriezen, d. 10.02.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) der Gemeinde Oderaue

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 87 Abs. 4 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]) hat die Gemeindevertretung Oderaue die Satzung über die Anzahl und Ablösung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzablösesatzung) in Oderaue in ihrer Sitzung am 20.01.2020 beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf Oderaue OT Zäckericker Loose, Straße Zollbrücke.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist anzuwenden für die Ermittlung der Zahl der erforderlichen notwendigen Stellplätze bei der Errichtung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen Zugangs- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

(2) Diese Satzung ist anzuwenden bei der Einschränkung der Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

(3) Diese Satzung ist anzuwenden für die Bestimmung der Geldbeträge für die Ablösung der nach § 3 dieser Satzung notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

(4) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen bleiben unberührt.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Ermittlung der notwendigen Zahl der Stellplätze erfolgt anhand der Richtzahlenlisten, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist. Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-16 zu ermitteln. Bei Nutzungsänderungen sind Stellplätze in solcher Zahl herzustellen, dass sie durch die Änderungen zusätzlich zu erwartende Fahrzeuge aufnehmen können. Zu beachten sind die erforderlichen Stellplätze für behinderte Bürger nach DIN 18024 Teil 1 und Teil 2.

(2) Bei baulichen Anlagen mit zu erwartendem überdurchschnittlich hohem Verkehrsaufkommen kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für bestimmte Fahrzeugarten gefordert werden. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von der Zahl der notwendigen Stellplätze abweichen.

(3) Eine Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze um 20 % wird vorgenommen, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m Fußwegentfernung zu einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Nahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr in einer Taktfolge von maximal 20 Minuten verkehrt.

(4) Bei Änderung oder Nutzungsänderungen baulicher sowie anderer Anlagen können die vorhandenen oder abgelösten Stellplätze der Altanlage nur angerechnet werden, soweit diese durch die Änderung oder Nutzungsänderung frei geworden sind.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(6) Bei Mehrfachnutzung von baulichen Anlagen oder Teilen davon ist die Ermittlung der Stellplatzanzahl für alle Nutzungen getrennt vorzunehmen. Maßgebend ist die Nutzung mit dem höchsten Stellplatzbedarf. Mehrfachnutzungen dürfen sich zeitlich nicht überschneiden. Für Wohnnutzungen notwendige Stellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.

(7) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag im Rahmen des Bauantragsverfahrens gemäß § 67 (4) BbgBO Abweichungen zur notwendigen Anzahl von Stellplätzen zulassen.

§ 4 Ablösebeiträge

(1) Kann ein Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung von Kfz- Stellplätzen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten nachkommen, so kann er entsprechend § 49 (3) BbgBO, auf Antrag mit dem Amt Barnim- Oderbruch für die Gemeinde Oderaue durch öffentlich- rechtlichen Vertrag (Anlage 3) vereinbaren, seine Verpflichtung durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abzulösen.

(2) Der Ablösebetrag wird unter Zugrundelegung der Baukosten, die als Anlage 2 Bestandteil der Satzung sind, einschließlich des Grunderwerbs wie folgt festgesetzt:

Zollbrücke 1.650,00 €/ Stellplatz

Die Baukosten wurden in Anlehnung an die DIN 276 unter Verwendung ortsüblicher Preise ermittelt.
Die Herleitung der Grunderwerbskosten erfolgt in Anlehnung an die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Märkisch-Oderland vom 31.12.2018.

(3) Die Herstellung von Kfz- Stellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang.

(4) Die Ablösung von notwendigen Stellplätzen nach § 50 (4) BbgBO (Stellplätze für Kraftfahrzeuge behinderter Menschen) ist nicht zulässig.

(5) Über den Antrag auf Ablösung von notwendigen Stellplätzen entscheidet die Gemeinde Oderaue.

§ 5 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

(1) Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht eine Sicherheit durch eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens des Amtes Barnim- Oderbruch für die Gemeinde Oderaue nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 6 Inkrafttreten

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 21.01.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

ANLAGE 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	**Wohngebäude**	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhaus	1 je Wohnung bis 100 m² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 je 15 Betten
1.5	Altwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnungen	1 je 2 Betten
2	**Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- u. Praxisräumen**	
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m² Nutzfläche
3	**Verkaufsstätten**	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe Sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m² Brutto- Grundfläche
4	**Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Grabstätten) und Kirchen**	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Mehrzweckhallen)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle, Theater)	1 je 5 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5	**Sportstätten**	
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Golfplätze	5 je Loch
6	**Gaststätten und Beherbergungsbetriebe**	
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser	1 je 10 m² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten
7	**Krankenanstalten**	
7.1	Kuranstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten
7.2	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten
8	**Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Fachschulen	1 je 5 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9	**Gewerbliche Anlagen**	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufs- Plätze	1 je 100 m² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10	**Verschiedenes**	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 je 30 m² Nutzfläche

ANLAGE 2
Ermittlung der überschlägigen Baukosten für Stellplätze

Berechnungsformel: A = F x (B + K)

Berechnungsgrundlagen Bereich Zollbrücke

F)

Stellplatzgröße:	5,00 x 2,50	=	12,50 m²
Zufahrt anteilig:	5,00 x 2,50	=	12,50 m²
			25,00 m²

B)
durchschnittlicher Bodenrichtwert laut Bodenrichtwertkarte LK MOL vom 01.01.2018
Grunderwerbskosten = 5,00 € / m² x 25 m² = 125,00 €

K)
Aufbau: 8 cm Betonpflaster 10/20
3 cm Pflasterbett, Splitt 0/5
15 cm Schottertragschicht 0/45
24 cm Frostschutzschicht 0/32
50 cm Gesamtaufbaustärke

Bauleistungen und Kosten:

		EP	GP
Aushub:	25 m² x 0,50 m = 12,5 m³	20,00 €/m³	250,00 €
Tiefbord 10/25, Beton, anteilig:	7,50 m	20,00 €/m	150,00 €
Frostschutzschicht:	25m² x 0,24 m = 6 m³	25,00 €/m³	150,00 €
Schottertragschicht:	25 m² x 0,15 m = 3,75 m³	31,00 €/m³	116,25 €
Betonpflaster:	25 m²	25,00 €/m³	625,00 €
Baukosten (netto):			**1.291,25 €**
+ 19 % MwSt.			45,34 €
Baukosten (Brutto):			**1.536,59 €**

A)
Grunderwerbs- und Baukosten 1.661,59 €

ANLAGE 3
Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag)

Zwischen dem Amt Barnim- Oderbruch
für die Gemeinde Oderaue
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
vertreten durch den Amtsdirektor
- nachstehend Gemeinde genannt -

und

…….....……
- nachstehend Bauherr genannt -

wird folgender Stellplatzablösevertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgrundlage

Der Bauherr beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur ..... Flurstück Nr. ..... das folgende Bauvorhaben zu verwirklichen:
……Nach den Vorschriften der Stellplatzsablösesatzung sind hierfür .... notwendige Stellplätze herzustellen. Hiervon werden .... Stellplätze abgelöst.

§ 2 Ablösebetrag

Für die abzulösenden Stellplätze verpflichtet sich der Bauherr ..... Euro (in Worten ……Euro) an die Gemeinde zu zahlen.

§ 3 Fälligkeit; Sicherheit

(1) Der Ablösebetrag ist mit Baubeginn fällig und innerhalb eines Monats nach Baubeginn auf das Konto der Gemeinde unter Angabe des Zahlungsgrundes zu zahlen.

(2) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der Bauherr für den Ablösebetrag gemäß § 2 Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts geleistet oder im Einvernehmen mit der Gemeinde eine vergleichbare Sicherheit gestellt hat.

oder

(3) Der Bauherr unterwirft sich hinsichtlich der Zahlungspflicht aus § 2 der sofortigen Vollstreckung gemäß § 61 VwVfG Bbg.

§ 4 Nutzungsrecht an Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Gemeinde hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

§ 5 Erstattung des Ablösebetrages

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

1. die Baugenehmigung bestandskräftig abgelehnt wird,
2. die Baugenehmigung nach § 73 BbgBO erlischt,
3. die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
4. der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet. Der zu erstattende Ablösebetrag wird nicht verzinst.

Ort, Datum…....… Ort, Datum .....……

……...…… …….....….
Amtsdirektor Bauherr

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 20.01.2020 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2020

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeiner unterer Landesbehörde zur Kenntnis genommen.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 21.01.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Prötzel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf ..... 1.556.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf..... 1.656.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf ..... 0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen..... 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf ..... 1.544.300 EUR
Auszahlungen auf ..... 1.681.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 1.490.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 1.568.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 53.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf..... 100.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 13.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven ..... 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven..... 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt Festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A) .....326 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) .....386 v. H.
2. Gewerbesteuer .....350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen in unbeschränkter Höhe entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
   a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 200.000 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Wriezen, den 21.01.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen

für: Gemeinde Prötzel,
15345 Prötzel

Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung der Gemeinde Prötzel, für den Gemeindeteil Stadtstelle

Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel mit Beschluss vom 28.01.2020 den Entwurf der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Stadtstelle und den Entwurf der Begründung in der Fassung vom November 2019 beschlossen, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Ziel der Planung sind vornehmlich der Erhalt sowie die Festigung der Siedlungsstruktur des Gemeindeteils Stadt-

stelle zur Stabilisierung der rückläufigen Einwohnerzahlen der Gemeinde Prötzel. Entsprechend erfolgt mit der vorliegenden Satzung die Abgrenzung des Außenbereiches auf der Grundlage der örtlich bestehenden Bebauungszusammenhänge. Für den Gemeindeteil Stadtstelle der Gemeinde Prötzel erfolgt eine Klarstellung zur Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der durch die Gemeindevertretung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom

11.03.2020 bis 13.04.2020

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00	bis	12.00 Uhr
Dienstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	9.00	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	8.00	bis	12.00 Uhr
	14.00	bis	16.00 Uhr
Freitag	9.00	bis	12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus und kann auf der Homepage des Amtes Barnim-Oderbruch unter folgendem Link: http://www.barnim-oderbruch.de/index.php?id=587 und beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung unter dem Link: http://blp.brandenburg.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Für die *Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Stadtstelle* gelten die Vorschriften des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2. BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb einer angemessenen Frist gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wriezen, den 30.01.2020

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung für den Gemeindeteil Stadtstelle.

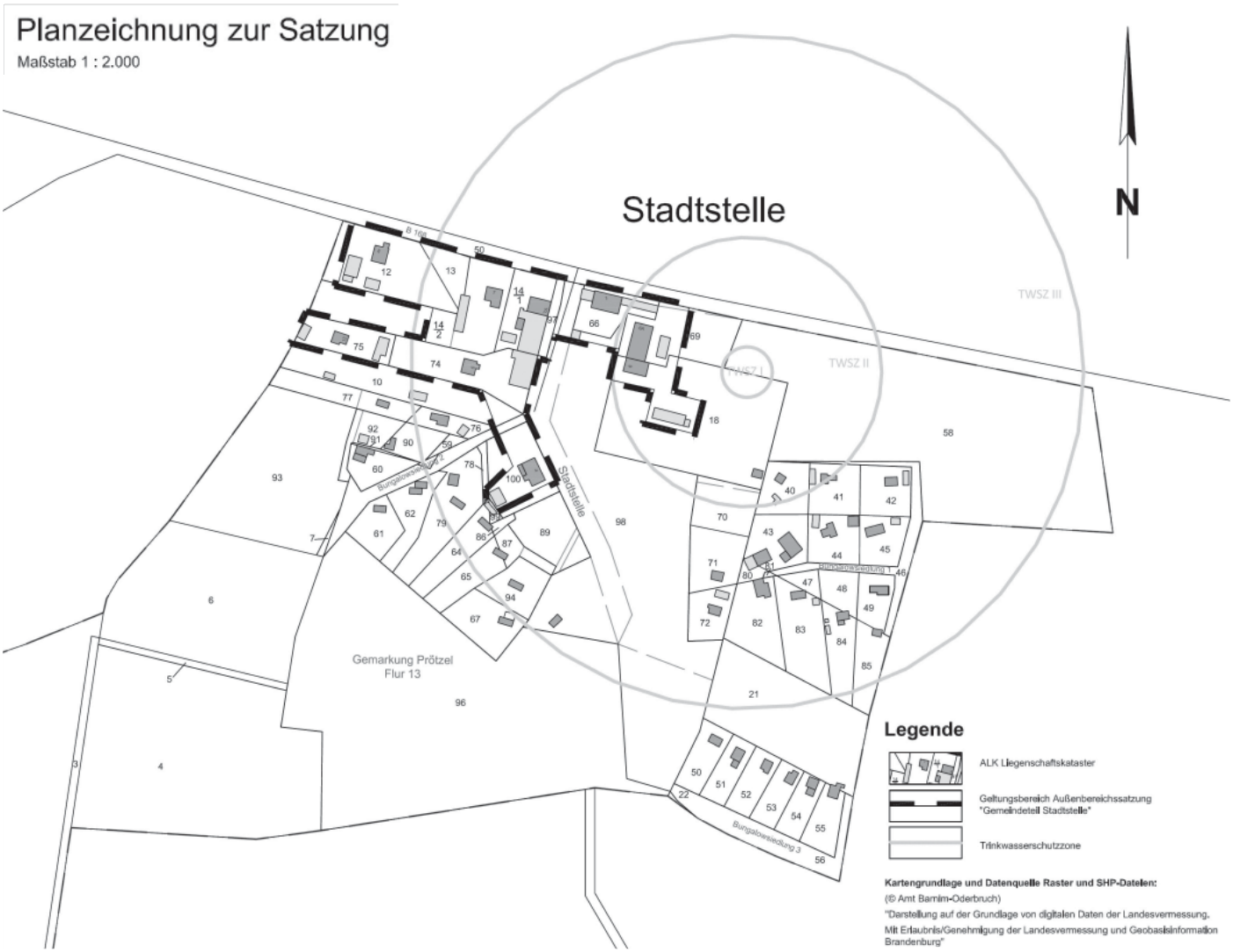

Reichenow-Möglin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Reichenow-Möglin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Reichenow-Möglin vom 23.01.2020:

Beschluss Nr: GV R-M/20200123/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin befürwortet den Antrag zur zusätzlichen Ausweisung als Baulandfläche für das Flurstück 17/124 im Gemeindeteil Herzhorn.
Das Amt Barnim-Oderbruch wird beauftragt das Planverfahren für die Satzungsänderung des Gemeindeteiles Herzhorn vorzubereiten.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20200123/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 3, Dagegen: 4, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV R-M/20200123/N17
Beschluss:
Die Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt eine Vertragsangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 5, Dagegen: 2, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV R-M/20200123/N19
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 9, davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Informationsveranstaltung Flurbereinigungsverfahren „Neutrebbin“ gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, beabsichtigt, im Landkreis Märkisch – Oderland das Flurbereinigungsverfahren „Neutrebbin“ durchzuführen.

Das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von ca. 3.692 ha ist aus der beiliegenden Gebietskarte ersichtlich. Es umfasst Teile folgender Gemeinden, Gemarkungen und Flure:

Gemeinde	Gemarkung	Flur
Neutrebbin	Neutrebbin	1, 2, 3
	Alttrebbin	2
	Altlewin	2
	Altbarnim	1,2
	Wuschewier	1, 2, 3, 4, 5, 6
Letschin	Sietzing	1, 2, 3
	Kienwerder	1
	Neubarnim	5
Neuhardenberg	Quappendorf	1, 2, 3
	Neuhardenberg	13
	Altfriedland	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8

Es werden hiermit die voraussichtlich beteiligten Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke und Gebäude zur Informationsveranstaltung am

Donnerstag, den 26.03.2020 um 18.00 Uhr

in die Oderbruchhalle Golzow, Karl-Marx-Str. 4 in 15328 Golzow eingeladen.

Informationsschwerpunkte werden sein:
- Gründe für die Anordnung der Flurbereinigung
- Ziele der Flurbereinigung
- Verfahrensablauf
- Kostentragung

Im Auftrag
R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlage: Gebietskarte

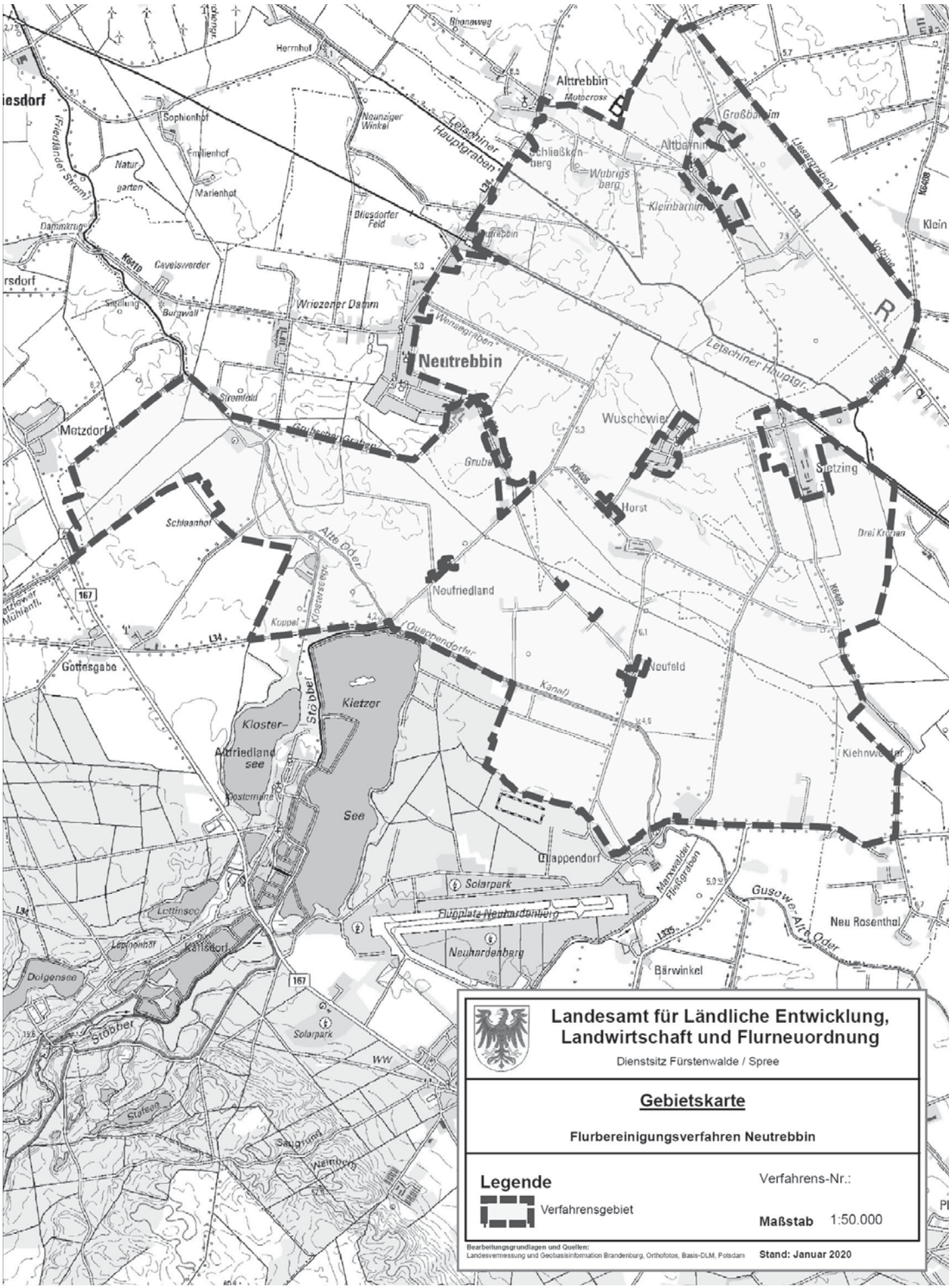
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde / Spree
Gebietskarte
Flurbereinigungsverfahren Neutrebbin
Legende
Verfahrensgebiet
Verfahrens-Nr.:
Maßstab 1:50.000
Bearbeitungsgrundlagen und Quellen:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, Orthofotos, Basis-DLM, Potsdam
Stand: Januar 2020
Neutrebbin
Alttrebbin
Motocross
Großbarnim
Altbarnim
Kleinbarnim
Letschiner Hauptgraben
Wriezener Damm
Wuschewier
Metzdorf
Sietzing
Horst
Neufriedland
Neufeld
Gottesgabe
Kietzer See
Kloster-Altfriedland-see
Klosterhof
Stöbber
Alte Oder
Guoppendorfer Kanal
Quappendorf
Solarpark
Flugplatz Neuhardenberg
Neuhardenberg
Bärwinkel
Gusower Alte Oder
Neu Rosenthal
Marxwalder Fließgraben
Lettinsee
Kalksdorf
Dolgensee
Stöbber
Stetzen
Saugrund
Weinberg
Sophienhof
Emilienhof
Marienhof
Natur garten
Dammkrug
Caveisverder
Burgwall
Siedlung
Bliesdorfer Feld
Nounziger Winkel
Schließkenberg
Wubrigsberg
Wensegraben
Stromfeld
Grubenschen Graben
Grube
Schlaanhof
Drei Kronen
Kiehnwerder
Kloster-Altfriedland-see
Kloster-mühle
Kloster-seegr.
Koppel
Herrmhof
Bhonaweg
Hauptgraben
Hasenfließ
Hasenfließ
Vorfluter
Klein
Friedländer Strom
Lettinsee
Leschenhof
Solarpark
Solarpark
Ww
167
L34
L33
L35
K6408
K6409
K6410

Jagdgenossenschaft Zäckericker Loose
Der Vorstand

EINLADUNG

der Jagdgenossen zur außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung

Termin: 26.03.2020
Ort: Gemeindehaus Zäckericker Loose
Beginn: 18.00 Uhr

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung, Feststellung zur Einhaltung der Einladungsfrist, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft über den Zeitraum seit der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung; Verlesung und Bestätigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Beschlüsse zur Neuverpachtung
   a) Über die Art der Jagdnutzung
   b) Verfahren und Bedingung der Pachtvergabe
   c) Erteilung des Zuschlags
4. Beschluss zur Genehmigung der Vergabe von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen durch den neuen Pächter
5. Diskussion – Verschiedenes

Bewerbungen für die Jagdpacht müssen schriftlich und mit persönlicher Vorlage des gültigen Jagdscheines ab 09. März bis 20. März 2020 beim Jagdvorsteher erfolgen.

Der Entwurf des Pachtvertrages kann von den Jagdgenossen ab dem 09. März 2020 beim Jagdvorsteher eingesehen werden.

Jagdvorsteher: Tim Wolff, Zäckericker Loose 29, 16259 Oderaue (Terminvereinbarung unter 0162 – 2376959)

Der Jagdgenossenschaftsvorstand

Endes des amtlichen Teils

Heizungs- & Feuerungstechnik Andreas Kurth

Beratung - Planung - Installation

Gas, Öl, Solar, Wärmepumpen, Biomasse, Industriefeuerung, Sanitär

PROBLEME SIND ZUM LÖSEN DA!

Nibelungenallee 21
15834 Rangsdorf
Fon: 033708 / 20 409
Fax: 033708 / 71 740
Mobil: 0174 / 98 19 418
andreaskurth1976@t-online.de

Redaktionsschluss

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes (April 2020) ist der 13. 03. 2020

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet am **Donnerstag, dem 19. 03. 2020** in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Amt Barnim-Oderbruch** statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit Frau Rubin (Tel.: 033456-39960, E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz,
Amtsdirektor

Und der Nachbar hat gestaunt ..

über die Balkon-Kästen, die FONTANA bepflanzt hat.

ab 09. **März 2020** Frühjahrsblüher-Verkauf .....
ab 10. April 2020 Saison-Start
Beet- und Balkon-Pflanzen

Kaufen, wo es wächst!

25. 04. 2020
Tag der Offenen Tür

Fontana Gartenbau GmbH

Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
offen: mo-fr 8 - 17.30 sa 9 - 12
www.fontana-gartenbau.de

Bitte die **Balkonkästen** zur Bepflanzung abgeben !!

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout, Satz Fortunato Werbung, Rotkäppchen 1, 15306 Seelow

Anzeigen Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortunato-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg, Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortunato Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.